



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XII. Des Schwäbischen Creyses Beschwerde über den Schwedischen General Duglass. Differentien zwischen Chur-Mayntz und Pfaltz, wegen Einlassung der Berg-Strasse.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
April.

sich sämtlich auf 33915 7/8 Thlr. belaufft, in Händen gelassen, und daraus bestimmter Monatlicher Unterhalt abgestattet; diese der Schwedischen Soldatesca ermangelnde 33915 7/8 Thlr. aber auf gesammte Reichs-Stände der Reichs-Matricul nach eingetheilt, und ermeldter Soldatesca, wohin es die Generalität verordnet, abgestattet werden. Und weisen

1650.  
April.

7) auch ein und andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connestables und sonst extraordinari nothwendiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden; Als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Reinau, wie auch zu Land in Zeit dieser währenden Detention aufrichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum 8, so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung Bensfelden von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution Franckenthal erfolgt, solle derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschlusses, geschleift werden, wann anders unterdessen von Derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird; Solte aber die Stadt und Festung Franckenthal innerhalb - - nicht abgetreten werden, und obbestimmter Stiffter Anschlag der 33915 7/8 Thlr. zu Unterhaltung der Bensfeldischen Besatzung weiter nicht erklecklich seyn; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs noch vor dieser Summa gänglicher Aufzehrung zu rechter Zeit sich entschließen, was alsdann vor weitere Mittel zu ergreifen seyn werden. Betreffend solchem nach und

Zum 9) diejenige Assecuration, so die Cron Frankreich wegen der Besatzung in Franckenthal präetendiret, ist von Kayserlicher Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bewilliget, daß die Stadt Landau hingegen mit Französischer Besatzung verwahret, und so lange eingehalten werden möge, bis Franckenthal von der Spanischen Besatzung erlediget seyn wird; Als dann auch die Franzosen aus Landau abziehen, und solche hinwiederum in vorige Reichs-Immedierat setzen, in Zeit währender Besatzung aber derselben Stadt weder in Politicis noch Ecclesiasticis einigen Eintrag nicht zufügen sollen.

Letzlichen solle die Festung Ehrenbreitstein in tertio Termino nach Inhalt des Friedensschlusses, und mit denen darinn bedingten Erläuterungen, dem Herrn Chur-Fürsten und Dom-Capitul zu Trier eingeräumet, auch die Besatzung darauf zu solchem Inhalt in Verwesen der darzu verordneten Commissarien verpflichtet werden. Solte aber bey Erscheinung dieses 3ten Termins die bishero zwischen dem Herrn Churfürsten und Dom-Capitul obschwebende Streitigkeiten noch nicht verglichen seyn; So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät sich alsdann mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ferner vergleichen, wie es dann in solchem Fall mit dieser Festung zu halten seyn solle.

## §. XII.

Beschwe-  
rung des  
Schwäbischen  
Creyßes wider  
den Schwedi-  
schen General  
Duglas.

Da nun solchergestalt eine Verzdgerung nach der andern auf dem Convent zu Nürnberg sich hervorthat; So äußerten sich auch in denen Creyßten allerhand präjudicirliche Unternehmungen. In dem Schwäbischen Creyß wurde im Monath Majo ein Creyß-Tag gehalten, auf welchem der Schwedische General Duglas, der sich des Schwäbischen Creyßes General-Commandanten nennen ließ, eine besondere Real-Assecuration wegen des Schwäbischen Creyßes

Contingents forderte, und sich an den zwischen dem Reich und dem Schwedischen Generalissimo dieserhalb zu Nürnberg, wegen der Real-Assecuration, obgedachter Massen, getroffenen Vergleich nicht binden wollte, unter dem Vorwand, solche Convention gienge nur den Chur- und Ober Rheinischen, nicht aber auch den Schwäbischen Creyß an: Daher dießfalls neue Beswehrungen auf dem Convent entstanden.

Der Schwedische Generalissimus erhob

1650.  
Majus.Differenzien  
zwischen  
Chur-Maynz  
und Chur-  
Pfalz, wegen  
der Berg-  
Strasse.

hub sich auch den 7. Maji, in Begleitung des Hessen-Casselschen Gesandten von Krosigk, von Nürnberg nach Ritzingen, wohin sich ebenfalls der Churfürst von Maynz aus Würzburg begab, um wegen der Berg-Strasse die mit Chur-Pfalz noch obschwebende Differenzien abzuhandeln; Welche hauptsächlich darinnen bestunden, daß zwar Chur-Pfalz gesinnet war, dem Instrumento Pacis gemäß, von der Berg-Strasse dasjenige, was Anno 1463. daran verpfändet worden war, zurückzulassen: hingegen was in den nachgefolgten Jahren noch weiter

von der Berg-Strasse, gegen noch mehrere Gelder, verpfändet worden war, das wollte Chur-Pfalz, um deswillen, weil selbige Stücke in dem Instrumento Pacis nicht nahmentlich exprimirt wären, auch dieselben gleich vor dem Thor zu Herdelberg lägen, nicht fahren lassen, sondern erbothe sich solche als ein Lehen von Chur-Maynz zu recognosciren. Hierzu aber wollte sich Chur-Maynz nicht verstehen, sondern schügte Identitatem Rationum vor, und verlangte von Chur-Pfalz wenigstens andere gleichgültige Güter loco Equipollentis.

1650.  
Majus.

## §. XIII.

Von denen  
Executions-  
Kosten, son-  
derlich in der  
Ober-Pfalz  
den Sach.

Bis gegen den 6. Maji wurde hauptsächlich nichts gehandelt, indeme das *Direktorium* mit Abfassung des an Ihre Kayserliche Majestät resolvirten Schreibens, in der Franckenthalischen Sache, beschäftigt war; im Deputations-Rath aber zu verschiedenen Mahlen die Sulzbach und Neuburgischen Differenzien vorgenommen wurden. Vornehmlich war bey dieser Sache ein Streit, welcher Theil die bishero aufgelaufene *Commissions-* und *Executions-* Kosten tragen sollte? sonderlich, da die Subdelegirten, wegen derer Thnen von Pfalz-Neuburg imputirten Excessen, auf den Convent nach Nürnberg selbst zu kommen, beschieden worden waren, immassen sich wegen Bamberg, D. Sebastian Bocksbach, und wegen Brandenburg-Eulmbach, D. Nicolaus Crinesius, daselbst eingefunden hatten, welche in weitläufigen Commissorial-Relationen Ihr Verfahren zu justificiren sich angelegen seyn ließen.

Die Evangelischen hielten im Rath davor, daß Pfalz-Neuburg schuldig sey, solche Unkosten herzuschießen, dann zumahl unbillig fallen sollte, wann eine Reichs-Execution ergangen sey, daß der Restituirte, welcher in Possession kommen, noch die Kosten herschießen sollte, wenn der Gegentheil super Excessibus klagen wollte. Die Catholischen aber blieben bey Ihrer gefassten Meynung, daß Pfalz-Sulzbach, als Restituendus, bis zu Austrag der Haupt-Sache, die Sumptus hergeben müste, unangesehen in Arzweyter Theil.

*Etiori Modo exequendi* über das noch ausdrücklich enthalten war, daß *Sumptibus Restituentis*, welcher in Mora restituendi sey, die *Executiones* ergehen sollten. Weil man sich nun nicht vergleichen konnte, so wurde auf Vorschlag der *Mediatorum* dahin decretirt, daß jeder Theil die Helffte der Kosten hergeben sollte.

Endlich wurde, Montags den 6. Maji, von dem Chur-Maynzischen das *Concept-Schreiben* des an Ihre Kayserliche Majestät, die *Restitution Franckenthal* und die *Ehrendreitsteinische Sequestration* betreffend, (welches Er durch einen *Expresen* vorhero an seinen Herrn nach Würzburg geschickt gehabt) abgelesen, und eines jeden Erinnerung dabey vernommen.

Wiewol nun das Schreiben billig der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandten hätte vorgetragen werden sollen; Diemeil es aber dennoch albereit Dienstags vorhero in den Reichs-Collegiis geschlossen, und der Chur-Maynzische so viel Zeit hatte ablauffen lassen, gleichwol das ganze Haupt-Werck iezo daran hafftete, und etliche Tage wieder hingestrichen wären, wann über dem *Concept* noch die 3. Reichs-Collegia hätten vernommen werden sollen; So hielt man dafür, es könnte *ex presumpta Voluntate reliquorum Statuum Legatorum* auf solche Weise mit der *Ordinari-Post* sogleich an Ihre Kayserliche Majestät abgehen. Diekenach blieb die Abrede, daß es Nachmittage noch abgelesen, und alsdann besiegelt fortgeschickt werden sollte. Massen auch